

Sehr geehrte Damen und Herren Sportvereinsvorstände,
liebe Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre in der Sportstadt Augsburg,

aufgrund einer erneuten Änderung der 15. BayIfSMV dürfen wir Ihnen folgende Informationen weitergeben:

- Für Indoorsportanlagen und Bäder gilt weiterhin die Regelung, dass der Zugang nur durch Besucher und Sportler erfolgen darf, soweit diese geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen bzw. als getestet gelten (2G plus).

- Achtung: Die Übergangsregelung für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur Ausübung eigener auch sportlicher Aktivitäten wurde zunächst bis 12.01.2022 verlängert. Diese müssen bis zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht das Kriterium 2G erfüllen. Ob diese Ausnahme weiter verlängert werden wird, kann nicht prognostiziert werden.

- Als getestet in diesem Sinne gelten Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, noch nicht eingeschulte Kinder und geboosterte Personen, deren weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung 14 Tage zurückliegt.

- NEU ist also: „Geboosterten“ Personen kann Zugang zu den 2G plus-Einrichtungen und -Veranstaltungen gewährt werden, ohne dass diese einen zusätzlichen Testnachweis vorlegen müssen, wenn die Booster-Impfung bereits 14 Tage zurückliegt.

- NEU: Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige (Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.) mit Kundenkontakt gilt § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechend, d.h. 3G. Für die nicht geimpften und nicht Genesenen entfällt damit die Verpflichtung zum PCR-Test. Nicht geimpfte oder genesene Personen benötigen daher an jedem Arbeitstag einen Testnachweis auf der Basis eines Antigentests (Schnelltest).

- Der Zugang zu Freisportanlagen darf zur eigenen sportlichen Betätigung und zur praktischen Sportausbildung unter freiem Himmel Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind. Das zusätzliche Testerfordernis entfällt. Dies gilt nicht für Zuschauer und Begleitpersonen; diese müssen weiterhin einen zusätzlichen Test mitbringen.

- Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber u. ehrenamtlich Tätige (Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.) mit Kundenkontakt gilt die Regelung zum Indoorsport entsprechend: Nicht geimpfte oder genesene Personen benötigen daher an jedem Arbeitstag einen Testnachweis auf der Basis eines Antigentests (Schnelltest).

- Insgesamt gilt weiterhin, dass die Maske zur Sportausübung auf der eigentlichen Sportfläche abgenommen werden darf („aus zwingenden Gründen“). Dies bestätigt auch das Rahmenhygienekonzept Sport vom 03.12.2021 (Ziffer 2c).

Mit freundlichen Grüßen

Petra Keller
Sport- und Bäderamt